

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



12. Jahrgang

Rangsdorf, 25.07.2014

Nr. 10

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | <i>Wahlbekanntmachung</i> | 2 – 6 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Ordnungsbehördliche Verordnung</i> | 7 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung –
Bebauungsplan GM 20-1 „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg /
Fiege“</i> | 8 – 10 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

1. WAHLBEKANNTMACHUNG
für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg
am 14. September 2014

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 14. September 2014 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke / Wahlräume:

Die Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale eingeteilt:

WB 0001 – Grundschule – Aula, 15834 Rangsdorf, Clara-Zetkin-Straße 5a ¹⁾
WB 0002 – Rathaus, 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30 ¹⁾
WB 0003 – Kegelbahn Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Am See 2 ²⁾

WB 0004 – Jugendklub Joker, 15834 Rangsdorf, Pramsdorfer Weg 1 ¹⁾
WB 0005 – DRK Kita Waldhaus, 15834 Rangsdorf, Thomas-Müntzer-Weg 3 ¹⁾
WB 0006 – Oberschule – Aula, 15834 Rangsdorf, Großmachnower Straße 4 ¹⁾
WB 0007 – Anglerheim Kiessee, 15834 Rangsdorf, Bergstraße 94 ¹⁾
WB 0008 – Kita Spatzennest, 15834 Rangsdorf, Am Stadtweg 26 ¹⁾
WB 0009 – FiZ – Familie im Zentrum, 15834 Rangsdorf, Jütenweg 3 ²⁾
WB 0010 – Gutshaus Groß Machnow, 15834 Rangsdorf, Dorfstraße 12 ²⁾

WB 0011 – Bürgertreff Klein Kienitz, 15834 Rangsdorf, Kienitzer Dorfstraße 14 ²⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Wahlbenachrichtigung:

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. August 2014** eine **Wahlbenachrichtigung (in Briefform)**, dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem sie zu wählen haben.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann – näheres siehe „D – Wählerverzeichnis, Nr. 2“.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

D – Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag, den	18. August 2014 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag, den	19. August 2014 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch, den	20. August 2014 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag, den	21. August 2014 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag, den	22. August 2014 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in

**der Gemeindeverwaltung Rangsdorf (Rathaus), 15834 Rangsdorf,
Seebadallee 30,
Raum 1.10 (1. Obergeschoss)**

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Vorschriften des Landesmeldegesetzes gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (näheres siehe „E – Wahlscheine“) für die die Landtagswahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Auslegungsfrist**, spätestens bis zum **30. August 2014** bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf (Rathaus), Seebadallee 30, Raum 1.10 (1. Obergeschoss) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Bitte beachten Sie, dass am 30. August 2014 die Gemeindeverwaltung Rangsdorf nicht geöffnet ist und daher ein Einspruch per Erklärung zur Niederschrift nicht möglich ist.

E – Wahlscheine

1. Wahlberechtigte Personen die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** dieses Landtagswahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **hellroten** Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
3. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 genannten Voraussetzung bis zum **12. September 2014, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf (Rathaus), Seebadallee 30, Raum 1.10 (1. Obergeschoss) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die Beantragung von Wahlscheinen ist auch Online zulässig, das hierfür notwendige Antragsformular steht im Rahmen der Internetpräsentation der Gemeinde Rangsdorf unter

www.rangsdorf.de

zur Verfügung.

Der frühestmögliche Termin für den Versand der Briefwahlunterlagen ist der 22. August 2014.

4. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
5. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag mittels der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeindebehörde oder per Kurier amtlich überbracht. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

F – Wahlverfahren

1. Das Wahlrecht kann von einer wahlberechtigten Person nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – näheres siehe „E – Wahlscheine“.
3. Die Wähler/innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild** mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
4. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
6. Die wahlberechtigte Person gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Hinweise zu Hilfsmitteln für Blinde und sehbehinderte wahlberechtigte Personen erhalten Sie telefonisch unter der Rufnummer 0355/22549.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E – Wahlscheine) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbriefumschlag dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
2. Bitte beachten Sie die übersandten Merkblätter zur Abstimmung per Briefwahl. Sollte die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterzeichnet sein oder die Reihenfolge bei der Verpackung der Unterlagen nicht eingehalten werden, kann die Stimmabgabe ungültig sein.
3. Der Wahlbriefumschlag wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
4. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in den Briefwahllokalen¹⁾ in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf (Rathaus), 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30 zusammen.

G – Wahlhandlung / Ergebnisermittlung

1. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
2. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Rangsdorf, den 09.07.2014

Die Wahlbehörde

Dienstsiegel

gez. Bahr
Stellv. Bürgermeisterin

**1. Verordnung zur Änderung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
Gebiet der Gemeinde Rangsdorf vom 27.06.2014**

Auf der Grundlage der §§ 34, 24, 26 Abs. 1 und 3 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10 Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 22.05.2014 nachfolgende Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 „Grillen“ wird wie folgt geändert:

Das Grillen ist auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen verboten, ausgenommen davon sind genehmigte öffentliche Veranstaltungen, die Nutzung von Sportanlagen durch Vereine und **verpachtete öffentliche Flächen**.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Rangsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rangsdorf, den 27.06.2014

Siegel

Klaus Rocher
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf
über die Durchführung einer erneuten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB zu weiteren Erschließungsvarianten für den
Bebauungsplan GM 20-1 „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg / Fiege“**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 27.02.2014 beschlossen, den Bebauungsplan GM 20-1 „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg / Fiege“ mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durchzuführen. Die frühzeitigen Beteiligungen haben stattgefunden.

Im Zuge der Vorbereitung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sind in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 17.07.2014 die Prüfung weiterer Erschließungsvarianten für das Gewerbegebiet beschlossen worden.

Lage:

Der derzeitige Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 50, 54 und jeweils teilweise die Flurstücke 15, 16, 23/3, 55, 58, 60, 62, 117 und 153 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Machnow, sowie jeweils teilweise die Flurstücke 388, 389, 390, 452, 497 und 503 der Gemarkung Klein Kienitz, Flur 1.

Der Untersuchungsraum für die Erschließungsvarianten ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Er umfasst Ackerflächen hinter den Gewerbegebieten am Spitzberg und am Birkenweg, die im Norden durch den Wald am Spitzberg begrenzt werden, im Osten durch einen Graben und im Süden umfasst er die Flächen bis zum Ende der Bebauung im angrenzenden Gewerbegebiet.

Weiter umfasst er zur verkehrlichen Erschließung das Grundstück Am Spitzberg 5, die Straße Am Spitzberg, Teile der Straße Am Theresenhof und der Klein Kienitzer Straße im Einmündungsbereich der Straße Am Theresenhof, der zu einem Kreisverkehr ausgebaut werden soll.

Ergänzend zu der bisher geplanten verkehrlichen Erschließung des Gewerbegebietes sollen 3 weitere Erschließungsvarianten (A2, B, C) geprüft werden:

Var A2:

von der Planungsfläche über das Grundstück „Am Spitzberg 6“, den südlichen Teil der Straße „Am Spitzberg“ zur Straße „Am Theresenhof“ zur Klein Kienitzer Straße und dort Herstellung eines Kreisverkehrs.

Zusätzlich betroffene Flurstücke:

Groß Machnow, Flur 2 Flurstück 55 und 51 (jew. Teilflächen)

Var B:

von der Planungsfläche hinter dem Gewerbegebiet am Spitzberg durch den Waldrandbereich Richtung Norden zur Klein Kienitzer Straße.

Zusätzlich betroffene Flurstücke:

Klein Kienitz, Flur 1, Flurstücke 371, 372, 374, 375 (jew. Teilflächen)

Var. C:

von der Planungsfläche Richtung Südwest auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg bis zur B96 auf Höhe des Meinhardtsweges.

Zusätzlich betroffene Flurstücke:

Groß Machnow, Flur 2 Flurstück 20/3, 21/2 (jew. Teilflächen)

Ziel/Zweck

Die Gemeinde stellt den Bebauungsplan auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen, um damit den Status als Branchenschwerpunkt Logistik zu sichern und Flächen zur Ansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.

Die verkehrliche Erschließung soll so erfolgen, dass eine optimale Anbindung des Gewerbegebietes möglich ist.

Verfahren:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.07.2014 wurde der Beschluss zur Prüfung weiterer verkehrlicher Erschließungsvarianten und die erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie die erneute frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich über die verschiedenen Planungsalternativen zu informieren und Anregungen dazu vorzutragen.

Die erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planungsalternativen und deren wesentlichen Auswirkungen findet durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu den Planungsalternativen erfolgt in der Zeit:

vom 20.08.2014 bis 03.09.2014

bei der **Gemeinde Rangsdorf - Bauverwaltung**
Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf
Raum 2.02 (2.Etage)

während der nachfolgend angegebenen Dienststunden:

Montag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.rangsdorf.de / Aktuelle Nachrichten / erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über das Bebauungsplanverfahren GM 20-1 „Gewerbegebiet Theresenhof / Spitzberg / Fiege“ einzusehen.

Bis zum 03.09.2014 können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden der Verwaltung zur Niederschrift Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

gez. Rocher

